

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

64. Jahrgang

Mainz, den 22. November 2010

Nummer 13

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
17. 8. 2010 Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen	139
25. 10. 2010 Rechnungsarbeiten und Rechnungsgebühren .....	142
4. 11. 2010 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) .....	142
10. 11. 2010 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	143
15. 11. 2010 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) .....	143
15. 11. 2010 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) .....	143
16. 11. 2010 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) .....	143
<b>Literaturhinweise und Buchbesprechungen</b> .....	143
<b>Rechtsprechung</b> .....	144
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen</b> .....	146

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

203221

**Vergütung von  
nebenamtlichen/nebenberuflichen  
Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten  
im Rahmen der Ausbildung des  
Verwaltungsnachwuchses und der  
Juristenausbildung des Landes sowie für  
Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen**

Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien  
vom 17. August 2010 (FM P 1564 420 - 414) \*) \*\*)

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1  
Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten  
im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses  
und der Juristenausbildung**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeine Bestimmungen
- 3 Unterrichtsvergütungen
- 4 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten
- 5 Prüfungsvergütungen
- 6 Aufsichtsvergütungen

\*) MinBl. 2010 S. 118

\*\*) Die Verwaltungsvorschrift wird unter dem Aktenzeichen 2103 - 1 - 18 in die Sammlung eJV V RPF aufgenommen

**Abschnitt 2  
Vergütung von Lehraufträgen  
an Verwaltungsfachhochschulen**

- 7 Allgemeines
- 8 Lehrvergütungen
- 9 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten

**Abschnitt 3  
Ergänzende Bestimmungen**

- 10 Reisekosten
- 11 Steuerliche Behandlung
- 12 Zahlung der Vergütung
- 13 Inkrafttreten

**Abschnitt 1  
Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten  
im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses  
und der Juristenausbildung**

**1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergütung des Unterrichts, den Landesbedienstete (Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte) sowie Richterinnen und Richter des Landes bei der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristenausbildung des Landes erteilen.

Sie gilt ebenso für die Vergütung nebenamtlicher/ nebenberuflicher Prüfungstätigkeiten der Landesbediensteten bei Laufbahnprüfungen des gehobenen und mittleren Dienstes, Zwischenprüfungen des gehobenen Dienstes sowie verwaltungseigenen Prüfungen für Messgehilfen.

Sie gilt nicht für die Vergütung des Unterrichts, der nebenamtlich/nebenberuflich an den Schulen des Landes im Sinne des Schulgesetzes oder an den Schulen für Fachberufe im Gesundheitswesen erteilt wird, sowie für die Mitwirkung bei Lehrer- und Lehramtsprüfungen, Prüfungen für den gehobenen Archivdienst, Angestelltenprüfungen oder Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz.

- 1.2 Für die Vergütung von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten von Personen, die nicht Landesbedienstete sind, gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift sinngemäß.

**2 Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1 Vergütungsfähig sind nur die Ausbildungs- und Prüfungstätigkeiten, die aufgrund von Gesetzen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder zu ihrer Durchführung ergangenen Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden ausgeübt werden. Eine Unterweisung oder sonstige Ausbildung am Arbeitsplatz wird nicht vergütet.
- 2.2 Auf § 5 Abs. 1 der Lehrzulagenverordnung vom 17. März 1990 (GVBl. S. 61), geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-12, und §§ 72 ff. des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2030-1, wird verwiesen.
- 2.3 Eine Vergütung wird nicht gezahlt, soweit im Hauptamt eine Entlastung gewährt wird.

- 2.4 Ausgaben dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet werden.

**3 Unterrichtsvergütungen**

- 3.1 Die Vergütung beträgt je Unterrichtsstunde (Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften)
  - 3.1.1 bei Referendarinnen/Referendaren einschließlich Repetentinnen/Repetenten im Einzelunterricht des juristischen Ergänzungsvorbereitungsdienstes (höherer Dienst) 24,00 EUR,
  - 3.1.2 bei Nachwuchskräften
    - 3.1.2.1 des gehobenen Dienstes 19,00 EUR,
    - 3.1.2.2 des mittleren Dienstes und Auszubildenden 19,00 EUR,
    - 3.1.2.3 des einfachen Dienstes 12,00 EUR,
  - 3.1.3 für Unterricht in der waffenlosen Selbstverteidigung 12,00 EUR.
- 3.2 Die oberste Dienstbehörde kann die Unterrichtsvergütung niedriger festsetzen, wenn dies nach Art oder Schwierigkeitsgrad des erteilten Unterrichts (z.B. bei Unterricht, der überwiegend praktische Fertigkeiten vermittelt) angezeigt ist.
- 3.3 Die Unterrichtsvergütung wird je erteilte Unterrichtsstunde (45 Minuten) gewährt. Mit der Unterrichtsvergütung ist auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Beaufsichtigung von Aufsichtsarbeiten während der Unterrichtszeit abgegolten.

**4 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten**

- 4.1 Die Vergütung für das Erstellen der Aufgaben für vorgeschriebene Aufsichtsarbeiten (mit Lösungsvorschlag), soweit diese nicht unter Nummer 5 fällt, beträgt bei Aufsichtsarbeiten von Nachwuchskräften
  - 4.1.1 des gehobenen Dienstes je Klausurstunde (60 Minuten) 9,00 EUR, höchstens jedoch 36,00 EUR,
  - 4.1.2 des mittleren Dienstes je Klausurstunde (60 Minuten) 8,00 EUR, höchstens jedoch 24,00 EUR.
- 4.2 Die Vergütung für die Bewertung von vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten, soweit diese nicht unter Nummer 5 fällt, beträgt je Arbeit von Nachwuchskräften
  - 4.2.1 des höheren Dienstes 9,00 EUR,
  - 4.2.2 des gehobenen Dienstes 5,00 EUR,
  - 4.2.3 des mittleren Dienstes 4,00 EUR.

**5 Prüfungsvergütungen**

- 5.1 Die Prüfungsvergütung beträgt bei
  - 5.1.1 Laufbahnprüfungen des gehobenen Dienstes
    - 5.1.1.1 für das Erstellen einer Prüfungsarbeit (mit Lösungsvorschlag) je Klausurstunde (60 Minuten) 19,00 EUR, höchstens jedoch 76,00 EUR,
    - 5.1.1.2 für die Bewertung einer Prüfungsarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) 2,20 EUR, höchstens jedoch 8,80 EUR,
    - 5.1.1.3 für die Bewertung/Betreuung einer Bachelorarbeit 80,00 EUR,

5.1.1.4	für die Bewertung einer praktischen Prüfungsarbeit in der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen und kartographischen Dienstes	36,00 EUR,
5.1.1.5	für die Bewertung einer praktischen Prüfung und einer Prüfung in der Praxis in der Laufbahn des gehobenen Polizeidienstes je Zeitstunde höchstens je Prüfgruppe	2,20 EUR, 11,00 EUR,
5.1.1.6	für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung/beim Kolloquium je Zeitstunde höchstens je Prüfgruppe	9,00 EUR, 45,00 EUR;
5.1.2	Zwischenprüfungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes sowie sonstigen schriftlichen Arbeiten, deren Ergebnisse insgesamt mit mindestens 20 v.H. in das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung einfließen	
5.1.2.1	für das Erstellen einer Prüfungs-/ Aufsichtsarbeit (mit Lösungsvorschlag) je Klausurstunde (60 Minuten) höchstens jedoch	13,00 EUR, 52,00 EUR,
5.1.2.2	für die Bewertung einer Prüfungs-/ Aufsichtsarbeit je Klausurstunde (60 Minuten) höchstens jedoch	2,20 EUR, 8,80 EUR,
5.1.2.3	für die Bewertung einer 2-wöchigen Hausarbeit im Rahmen eines Seminars	8,00 EUR;
5.1.3	Laufbahnprüfungen des mittleren Dienstes (einschl. der Prüfung zum Abschluss der Grundausbildung in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes)	
5.1.3.1	für das Erstellen einer Prüfungsarbeit (mit Lösungsvorschlag) je Klausurstunde (60 Minuten) höchstens jedoch	16,00 EUR, 48,00 EUR,
5.1.3.2	für die Bewertung einer Prüfungsarbeit je Klausurstunde höchstens jedoch	2,20 EUR, 6,60 EUR,
5.1.3.3	für die Bewertung eines Nebenprotokolls in der Laufbahn des mittleren Justizdienstes	0,60 EUR,
5.1.3.4	für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitstunde höchstens je Prüfgruppe	8,00 EUR, 40,00 EUR;
5.1.4	Aufsichtsarbeiten in Laufbahnen des mittleren Dienstes, deren Ergebnisse insgesamt mit mindestens 20 v.H. in das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung einfließen	
5.1.4.1	für das Erstellen einer Aufsichtsarbeit (mit Lösungsvorschlag) je Klausurstunde (60 Minuten) höchstens jedoch	10,00 EUR, 30,00 EUR,
5.1.4.2	für die Bewertung einer Aufsichtsarbeit	5,00 EUR;
5.1.5	verwaltungseigenen Prüfungen für Messgehilfen	
5.1.5.1	für die Abnahme der praktischen und mündlichen Prüfung je Zeitstunde höchstens je Prüfgruppe	6,50 EUR, 26,00 EUR.

5.2 Die Vergütungen unter den Nummern 5.1.1.2, 5.1.1.3, 5.1.1.4, 5.1.2.2 und 5.1.3.2 gelten für die Erst- und Zweitbeurteilende oder den Erst- und Zweitbeurteilenden sowie für den Stichtscheid. Kennt die oder der Zweitbeurteilende die Bewertung der oder des Erstbeurteilenden, so erhält sie oder er 50 v.H. der Vergütung.

5.3 Die genannten Vergütungen gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

5.4 Soweit sich die Höhe der Vergütung nach Stunden bemisst, werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

## 6 Aufsichtsvergütungen

Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen für die Laufbahnen des Amtsanwaltsdienstes, des Gerichtsvollzieherdienstes, des mittleren Justizdienstes, des Justizvollzugsdienstes sowie des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten wird bei einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden eine Aufsichtsvergütung von 4,20 EUR, bei mindestens fünfstündiger Bearbeitungszeit eine Aufsichtsvergütung von 7,00 EUR gewährt.

## Abschnitt 2 Vergütung von Lehraufträgen an Verwaltungsfachhochschulen

### 7 Allgemeines

7.1 Zur Ergänzung des Lehrangebotes an den Verwaltungsfachhochschulen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Dauer eines Studienabschnitts Lehraufträge an nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte (Lehrbeauftragte – § 12 Abs. 5 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes –) erteilt werden, soweit für die Lehrtätigkeit nicht Dozentinnen und Dozenten oder andere hauptamtliche Kräfte zur Verfügung stehen.

7.2 Die den Lehrbeauftragten übertragenen Lehrveranstaltungen sollen in der Woche vier Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag mit mehr als vier Unterrichtsstunden in der Woche darf nur erteilt werden, wenn dies wegen der Eigenart des Faches oder aus Mangel an geeigneten Lehrkräften erforderlich ist.

### 8 Lehrvergütungen

8.1 Lehrbeauftragte erhalten eine Lehrvergütung; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben der hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen berücksichtigt wird.

8.2 Die Lehrvergütung beträgt für jede geleistete Unterrichtsstunde (45 Minuten) 21,50 EUR. Dient der Lehrauftrag im Wesentlichen der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, so kann eine Lehrvergütung bis zur Höhe von 16,00 EUR gewährt werden.

Als Unterricht gilt auch die Besprechung von Aufsichtsarbeiten.

8.3 Mit Zustimmung des für die Aufsicht zuständigen Ministeriums kann eine Vergütung bis zur Höhe von 24,00 EUR für jede geleistete Unterrichtsstunde gewährt werden, wenn die Lehrveranstaltungen

– nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt mit Vorlesungen an Universitäten vergleichbar oder

- nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und Zielsetzung mit besonderen Belastungen verbunden sind.

In diesen Fällen ist die Höhe der Vergütung nach dem Schwierigkeitsgrad des der Lehrveranstaltung zugrunde liegenden Stoffes, dem zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie, bei Wiederholungen, nach ihrer Zahl zu bemessen.

## 9 Vergütungen für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten

Die Lehrbeauftragten werden für das Erstellen und die Bewertung von Aufsichtsarbeiten wie folgt vergütet:

- 9.1 Für das Erstellen der Aufgaben für vorgeschriebene Aufsichtsarbeiten (mit Lösungsvorschlag) nach Nummer 4.1.1, soweit nicht Nummer 5.1.1.1 oder Nummer 5.1.2.1 anzuwenden ist.
- 9.2 Für die Bewertung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten nach Nummer 4.2.2, soweit nicht Nummer 5.1.1.2 oder Nummer 5.1.2.2 anzuwenden ist.

### Abschnitt 3 Ergänzende Bestimmungen

## 10 Reisekosten

Neben den Vergütungen nach Abschnitt 1 und 2 werden Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Personen, die unter Nummer 1.2 fallen, erhalten Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

## 11 Steuerliche Behandlung

Die Vergütungen nach Abschnitt 1 und 2 sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei.

## 12 Zahlung der Vergütung

- 12.1 Für Landesbedienstete, deren laufende Bezüge die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle bei der Oberfinanzdirektion Koblenz (ZBV) berechnet und auszahlt, setzt die personalbewirtschaftende/anordnende oder die durch die oberste Dienstbehörde bestimmte Stelle unter Verwendung des amtlichen Vordrucks der ZBV die Vergütung fest und veranlasst die Auszahlung über die ZBV.

Die ZBV erstellt eine Bescheinigung über die im Kalenderjahr gezahlten Unterrichts- und Prüfungsvergütungen und leitet diese sowohl der oder dem Landesbediensteten wie auch dem veranlagenden Finanzamt zu.

- 12.2 Für Personen, die nicht unter Nummer 12.1 fallen, setzt die personalbewirtschaftende/anordnende oder die durch die oberste Dienstbehörde bestimmte Stelle die Vergütung fest und veranlasst die Auszahlung durch die zuständige Stelle.

## 13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- 13.2 Gleichzeitig treten außer Kraft
- die Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei und der Ministerien über die Vergütung von neben-

amtlichen/nebenberuflichen Unterrichts- und Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses und der Juristen- ausbildung des Landes sowie für Lehraufträge an Verwaltungsfachhochschulen vom 29. Januar 2002 (FM P 1564 424 – 414) – MinBl. S. 188 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Oktober 2007 – MinBl. S. 668 –,

- die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über Vergütungen bei den Prüfungen für die Laufbahnen des nicht höheren Justizdienstes vom 22. März 1991 – JBl. S. 64 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2004 – JBl. S. 261 –.

## 3173

### Rechnungsarbeiten und Rechnungsgebühren

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 25. Oktober 2010 (2334 – 1 – 1) \*)

- 1 Die VV JM vom 24. Juli 1996 (2334 – 1 – 2/96) – JBl. S. 288; 2009 S. 150 –, zuletzt geändert durch VV JM vom 12. Dezember 2009 (1281 – 1 – 1) – JBl. S. 150 –, wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Buchstabe a werden die Worte „Familienrechtliche Angelegenheiten und Lebenspartnerschaftssachen“ durch die Worte „Betreuungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“ ersetzt.
- 1.2 Nach Buchstabe a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:  
„b) Vormundschafts- und Pflegschaftssachen (§ 62 FamGKG),“.
- 1.3 Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben c bis e.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 4. November 2010 (1441 Str – 1 – 20) \*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2004 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. November 2003 (1441 Str – 1 – 13) – JBl. S. 198 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 7. Dezember 2009 (1441 Str – 1 – 20) – JBl. S. 150 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

\*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

## **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. November 2010 (1441 ZP – 1 – 8) \*)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2006 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 10. Januar 2006 (1441 ZP – 1 – 2) – JBl. S. 17 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 30. Oktober 2009 (1441 ZP – 1 – 7) – JBl. S. 144 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. November 2010 (1441 ArbG – 1 – 7) \*)**

### **I.**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat eine Neufassung der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. Dezember 2006 (1441 ArbG – 1 – 5) – JBl. 2007 S. 9 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. Dezember 2008 (1441 ArbG – 1 – 5) – JBl. 2009 S. 2 – beschlossen.

Den Gerichten wird ein Exemplar der Anordnung (Stand: 1. Januar 2011) auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

### **II.**

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2011) zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

## **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. November 2010 (1441 Fam – 1 – 10) \*)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2006 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Januar 2006 (1441 Fam – 1 – 6) – JBl. S. 17 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 23. Juni 2009 (1441 Fam – 1 – 9) – JBl. S. 53 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 16. November 2010 (1441 StA – 1 – 24) \*)**

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2004 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2003 (1441 StA – 1 – 13) – JBl. 2004 S. 4 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. Dezember 2009 (1441 StA – 1 – 22) – JBl. S. 149 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2011“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Literaturhinweise und Buchbesprechungen**

Hügel/Junge/Lander/Winkler:

### **Deutsches Betäubungsmittelrecht**

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart,  
8. Auflage, 9. Aktualisierungslieferung,  
Stand März 2010, 90,06 Euro  
ISBN 978-3-8047-2791-5

Das Betäubungsmittelrecht gehört zweifelsohne zu einem der wichtigsten Rechtsgebiete. Das gilt insbesondere für seine strafrechtlichen Bestimmungen. Ein Blick in die Gerichtssäle der Amts- und Landgerichte beweist täglich seine praktische Bedeutung. Diese setzt sich auch in der Vollstreckung mit den besonderen Regelungen der §§ 35, 36 BtMG fort. Umso wichtiger ist es, auf ein Werk zurückgreifen zu können, das umfassend die aktuelle Rechtslage darstellt. Ein solches Werk ist das „Deutsche Betäubungsmittelrecht“ von Hügel, Junge, Lander und Winkler, das geläufig unter der Bezeichnung „Hügel/Junge“ bekannt ist. Es wird nun von dem Autorenteam Annette Rohr, Leiterin des Fachgebietes „Grundstoffe“ der Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte, und Karl-Rudolf Winkler, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz a. D., bearbeitet.

Die Autoren verdienen den Dank, dass sie in übersichtlicher Form sämtliche relevanten Vorschriften zum Betäubungsmittelrecht in 2 Bänden zur Verfügung stellen. Band 1 enthält die vollständigen nationalen Vorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln. Neben dem BtMG finden sich dort auch die auf der Grundlage des BtMG erlassenen Verordnungen. Die Kommentierungen zum BtMG und den Verordnungen zeichnen sich durch knappe, aber fundierte Ausführungen aus. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Strafvorschriften und den Regelungen zur Vollstreckung. Hervorzuheben ist auch, dass neben Rechtsprechung und Literatur zum Betäubungsmittelrecht, umfassend medizinische Literatur berücksichtigt wird. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit angesichts des Umstandes, dass wir es häufig mit kranken Straftätern zu tun haben, findet aber in anderen Werken nicht die angemessene Würdigung. Schließlich werden die wichtigen und vor allem praxisrelevanten Fragen, die in Zusammenhang mit Drogenkonsum

\*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

und Straßenverkehr entstehen, ausführlich behandelt. Die knappen Ausführungen gehen dabei nicht zu Lasten der Sorgfalt. Weitschweifigkeit fehlt. Die Probleme werden vermehrt auf den Punkt gebracht. Die Orientierung innerhalb des Werkes wird dadurch erleichtert, dass die Randnummern teilweise mit Stichworten versehen sind. Zu Recht hat sich dieser Kommentar daher zwischenzeitlich auch unter den Strafrechtjuristen einen Namen gemacht. In Band 2 haben die Autoren die Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Bundesländer und die Vorschriften über den Verkehr mit Grundstoffen zusammengestellt. Auch die Internationalen Übereinkommen einschließlich der Listen des Internationalen Kontrollbüros sind abgedruckt. Über das Kernbetäubungsmittelrecht hinaus findet der Leser auch alle relevanten Vorschriften betreffend Doping. Ein ausführliches und genaues Stichwortverzeichnis rundet das Werk schließlich ab und erleichtert das Auffinden der Kommentar- und Gesetzesstellen.

Der „Hügel/Junge“ ist als Loseblattsammlung konzipiert. Das erlaubt es, das Werk im Jahresrhythmus zu aktualisieren. Der am Betäubungsmittelrecht Interessierte darf daher sicher sein, mit einem Blick in den „Hügel/Junge“ immer auf dem aktuellen Stand zu sein. Nimmehr haben die Autoren die 9. Aktualisierungslieferung zur 8. Auflage vorgelegt und die Rechtslage bis März 2010 darstellt. Der Gesetzgeber war bis zu diesem Zeitpunkt sehr aktiv. Aus strafrechtlicher Sicht ist hierbei insbesondere auf die Einordnung der Modedroge Spice und die Kronzeugenregelung hinzuweisen. Auch die Neuerungen zur Substitutionsbehandlung von Heroinabhängigen, zur Betäubungsmittel- und Grundstoff-Kostenverordnung und zum Doping haben die Autoren eingearbeitet. Das Gesamtwerk ist daher derzeit konkurrenzlos aktuell.

Hinzuweisen bleibt an dieser Stelle noch auf den Onlinezugang zum Werk über [www.lexisnexis.com](http://www.lexisnexis.com). Dieser Onlinezugang erlaubt eine schnelle und angenehme Recherche. Allen in der rheinland-pfälzischen Justiz Beschäftigten stellt das Ministerium der Justiz den Zugang dazu über den Justiziellen SharePoint Rheinland-Pfalz (JuSP-RP) dankenswerter Weise zur Verfügung. Augenzwinkernd will ich das als Ermutigung verstehen, alternativ zu anderen Online-Angeboten einen Blick in den „Hügel/Junge“, garantiert ohne Nebenwirkungen, möglicherweise aber mit Suchtpotential, zu riskieren.

Oberstaatsanwalt Dr. Wolfgang Bohnen  
Staatsanwaltschaft Koblenz

## Rechtsprechung \*)

**EGGVG §§ 23 ff.; BtMG § 35; RVG § 55; Nummern 3100 und 4204 VV RVG**

**Auch soweit ein Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG betrifft, richtet sich die Vergütung des im Weg der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts nach Nummer 3100 VV RVG und nicht nach Nummer 4204.**

Beschl. des Pfälzischen OLG Zweibrücken vom 29. September 2010  
– 1 VAs 1/10 –

\*) Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt

Aus den Gründen:

Durch Beschluss vom 12. März 2010 hat der Senat auf Antrag des Verurteilten die Vollstreckung einer gegen diesen verhängten Freiheitsstrafe nach § 35 BtMG zurückgestellt zur Durchführung einer Suchtbehandlung; der Geschäftswert wurde auf 3.000 € festgesetzt. Zudem wurde durch Beschluss vom 6. April 2010 dem Verurteilten die Prozesskostenhilfe unter Beordnung des ihn vertretenden Rechtsanwalts R..., O... bewilligt. Auf den Antrag des Rechtsanwalts hat die Kostenbeamtin des Oberlandesgerichts durch den angefochtenen Beschluss vom 13. August 2010 gemäß § 55 RVG eine aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung von 316,18 € festgesetzt; dabei wurde der Gebührentatbestand nach Nr. 3100 VV RVG zugrunde gelegt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Landeskasse; es wird geltend gemacht, in Anwendung der Nr. 4204 des VV RVG sei nur eine Vergütung von 152,32 € zu gewähren. Die Kostenbeamtin hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Erinnerung, über die der Senat gemäß §§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 8 RVG als Kollegium statt durch den Einzelrichter entscheidet, bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Senat pflichtet der Auffassung der Kostenbeamtin im Ergebnis bei. Allerdings weist der Vertreter der Staatskasse zutreffend darauf hin, dass in Teil 4 Abschnitt 2 der VV (Nrn. 4200 bis 4207) ausdrücklich die „Gebühren in der Strafvollstreckung“ geregelt sind. Zu dieser werden allgemein auch die Verfahren nach § 35 BtMG gerechnet (vgl. Gerold/Schmidt, RVG 19. Aufl. VV 4200-4700 Rn. 4; Burhoff, RVG Straf- und Bußgeldsachen 2. Aufl. VV Nr. 4202 Rn. 2,11), wie sich unmittelbar aus der Überschrift („Zurückstellung der Strafvollstreckung“) und dem weiteren Wortlaut der Vorschrift bestätigt. Auf der anderen Seite besteht Einigkeit darüber, dass für die Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG der Teil 3 der VV Anwendung findet, hier insbesondere die Nr. 3100 (Gerold/Schmidt a.a.O., VV Einl. Teil 4 Rn. 5, Burhoff a.a.O., Teil B., Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz .... Rn. 4).

Obwohl die VV Nr. 4202 auf den ersten Blick als die speziellere Regelung erscheint, lösen sich diese gegenläufigen Grundsätze nach Auffassung des Senats dahin, dass es auch für solche Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG, die die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG betreffen, bei der Vergütung nach VV Teil 3 verbleibt. Hierfür mag auch angeführt werden, dass – wie § 30 Abs. 3 EGGVG ergibt – in diesen Verfahren stets ein Geschäftswert festzusetzen ist, was für die Abrechnung nach VV Nr. 4204 nicht erforderlich wäre. Zwar wird auch die Gerichtsgebühr nach § 30 Abs. 1 EGGVG, §§ 130, 32 KostO nach dem Geschäftswert berechnet. Eine solche fällt aber nicht an, wenn – wie hier – der Antrag Erfolg hat.

Der Senat stimmt auch der Auffassung der Kostenbeamtin zu, wonach die Position VV Nr. 4204 nur die Tätigkeit des Rechtsanwalts gegenüber der Staatsanwaltschaft betrifft, während die weitergehenden Gebühren dann anfallen, wenn die Sache zu einem Verfahren nach §§ 23 EGGVG fortschreitet. Dieses passt auch von seiner Struktur her zu den Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, die ausdrücklich dem Teil 3 der VV zugewiesen sind. Letztlich ist auch nicht zu übersehen, dass das VV bestimmte Verfahren der Strafvollstreckung gebührenmäßig hervorhebt (Nr. 4200). Es hätte nahegelegen, solche Bestimmungen auch für ein Verfahren nach §§ 23 EGGVG vorzusehen, soweit es überhaupt von VV Teil 4 erfasst wäre.

Die getroffene Festsetzung, die auch im Übrigen Fehler nicht erkennen lässt, war somit zu bestätigen. Kostenfolgen ergeben sich aus der Verwerfung der Erinnerung nicht (§ 56 Abs. 2 S. 2 und 3 RVG).

## § 138 Abs. 1 StVollzG; § 9 MVollzG Rheinland-Pfalz

**Die Lockerung des Maßregelvollzugs durch Zulassung eines externen Arbeitsverhältnisses kann von der Information des Arbeitgebers über die Grundzüge der Anlasstat abhängig gemacht werden. Dies kann aber nicht ohne Berücksichtigung von Einzelheiten wie Art und Schwere der Anlasstat sowie der näheren Umstände des angestrebten Arbeitsplatzes ausnahmslos verlangt werden.**

Beschl. des Pfälzischen OLG Zweibrücken vom 30. September 2010  
– 1 Ws 210/10 (Vollz) –

Aus den Gründen:

Der Beschwerdegegner wurde am 24. September 1998 wegen sexuellem Missbrauch eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt; zudem wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet. Die Unterbringung wird seit dem Urteilstag im P... vollstreckt; zuvor – seit April 1998 – befand sich der Verurteilte in Untersuchungshaft bzw. einstweiliger Unterbringung (§ 126a StPO).

Bereits in der Zeit von September 2005 bis August 2007 hatte sich der Verurteilte mit dem Ziel der Entlassungsvorbereitung in Dauerbeurlaubung befunden. Diese wurde wegen eines neuen Ermittlungsverfahrens zurückgenommen, das aber alsbald nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Nach neuerlicher therapeutischer Vorbereitung bewohnt der Verurteilte seit 8. Februar 2010 wiederum im Weg der Dauererprobung eine eigene Wohnung in O..., wobei auch die Wiedereingliederung in das Berufsleben vorgesehen ist. Ab 14. Mai 2010 verfügte der Verurteilte über eine Stelle als Elektromonteur bei einer Zeitarbeitsfirma.

Nach einem Erlass des beschwerdeführenden Landesamts vom 19. April 2010 ist in derartigen Fällen, namentlich im Zusammenhang mit Sexualstraftaten, insbesondere solche gegen Kinder und Jugendliche, der Arbeitgeber mit Einverständnis des Patienten über die Grundzüge der Anlasstat zu informieren. Diese Informationspflicht soll im Falle von sog. Leiharbeitsverhältnissen auf die nachgeschaltete Letztanstaltungsfirma ausgedehnt werden. Wenn der Patient nicht einwilligt, ist die Lockerungsmaßnahme zu versagen. Der Verurteilte erteilte keine Einwilligung und war auch nicht bereit, den Arbeitgeber selbständig zu unterrichten. Daraufhin wurde ihm durch Schreiben vom 19. Mai 2010 die Lockerungsmaßnahme entzogen, die ihm die Aufnahme des externen Arbeitsverhältnisses ermöglicht hätte. Er nahm seine vorherige Tätigkeit im „Trainingsbüro“ der Klinik wieder auf und entfaltete in der Folgezeit weitere Bemühungen um einen anderen externen Arbeitsplatz.

Durch Beschluss vom 14. Juni 2010 hat die Strafvollstreckungskammer das P... als Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem Verurteilten zu gestatten, das von ihm in Aussicht genommene Arbeitsverhältnis bis zur Entscheidung in der Hauptsache anzutreten. Durch den angefochtenen Beschluss vom 12. Juli 2010 wurde sodann die Ablehnung der Lockerungsmaßnahme aufgehoben und das Klinikum verpflichtet, dem Verurteilten die Aufnahme des in Aussicht genommenen Arbeitsverhältnisses zu gestatten. Die Offenlegung der Anlasstat könne nicht ohne Berücksichtigung von Art und Schwere der Anlasstat und des angestrebten Arbeitsplatzes verlangt werden. Angesichts des vom Verurteilten erreichten Therapiestandes und der Sachlage im Übrigen sei seine externe Erprobung fortzusetzen; das Ermessen der Klinik sei auf Null reduziert gewesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Landesamts, mit der geltend gemacht wird, dass die Entschei-

dung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Landgericht sei zu Unrecht von einer Ermessensreduzierung ausgegangen und habe damit unzulässigerweise eine eigene Beurteilung anstelle der Vollzugsbehörde vorgenommen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und führt in der Sache zu einem vorläufigen Erfolg.

Die Formanforderung des § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG ist eingehalten, nachdem der Senat im Rahmen der ihm obliegenden gerichtlichen Fürsorgepflicht (vgl. nur OLG Düsseldorf NStZ-RR 1999, 147; Meyer-Goßner, StPO 53. Aufl. § 44 Rn. 17) das bei ihm eingegangene Rechtsmittel noch innerhalb der Beschwerdefrist an das für den Empfang zuständige Landgericht weitergeleitet hat.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Aufsichtsbehörde für das hier als Vollzugsbehörde tätige P... (§ 2 Abs. 2 MVollzG Rheinland-Pfalz) war in dieser Eigenschaft auch berechtigt, das Rechtsmittel, das an sich der als Antragsgegner beteiligten Vollzugsbehörde zusteht, selbst zu ergreifen (§ 111 StVollzG). In Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung ist diese Frage allerdings seit Inkrafttreten des StVollzG und bis heute umstritten (Überblick bei Callies/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl. § 111 Rn. 3 f.). Der Senat geht aber von Anfang an in ständiger Rechtsprechung von einer solchen Berechtigung der Aufsichtsbehörde aus (Senat ZfStrVo SH 1977, 1 und 13). Hieran wird festgehalten.

Obwohl in der obergerichtlichen Rechtsprechung auch abweichende Auffassungen vertreten worden sind, besteht kein Grund zur Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof nach § 121 Abs. 2 GVG. Soweit ersichtlich, ist nämlich keine Entscheidung ergangen, für die die betreffende Rechtsfrage entscheidungserheblich war; nur dann aber wäre vorzulegen gewesen (vgl. BGH NJW 1986, 1271, 1272; Meyer-Goßner a.a.O., § 121 GVG Rn. 10). Vielmehr haben sich die anderen Oberlandesgerichte jeweils darauf beschränkt, die von der in 1. Instanz beteiligten Vollzugsbehörde eingelegte Rechtsbeschwerde für zulässig zu erachten (vgl. OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 114 und Beschluss vom 16.2.1984, 1 Vollz [Ws] 9/84; KG Berlin ZfStrVo SH 1979, 13; NStZ 1983, 576; bei Franke NStZ 1985, 349; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 250 – Ls.; OLG Schleswig, Beschluss vom 21.10.1981, 2 Vollz Ws 196/81).

Auch im Übrigen sind die Formalien der Einlegung und Begründung des Rechtsmittels erfüllt; der vorgelegten Rechtsmittelschrift ist die Erhebung der Sachrüge (§ 118 Abs. 2 S. 1, 2. Fall StVollzG) zu entnehmen. Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 116 Abs. 1 StVollzG ist ebenfalls erfüllt, denn es ist geboten die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Obergerichtliche Entscheidungen zur Information des Arbeitgebers über die Anlasstat bei Lockerung des Maßregelvollzugs durch Zulassung eines externen Arbeitsverhältnisses liegen, soweit ersichtlich, bisher noch nicht vor.

In der Sache führt die Rechtsbeschwerde zu einem vorläufigen Erfolg, weil die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht davon ausgegangen ist, wegen einer sog. „Ermessensreduzierung auf Null“ (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 9, 16; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl. § 115 Rn. 19) abschließend in der Sache selbst entscheiden zu können.

Wie von der Strafvollstreckungskammer zutreffend dargestellt, richtet sich die Lockerung des Maßregelvollzugs hier nach § 138 Abs. 1 StVollzG, § 9 MVollzG Rheinland-Pfalz; nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der letztgenannten Vorschrift kann insbesondere vorgesehen werden, dass der untergebrachte Patient außerhalb der Einrichtung regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen darf.

Nach § 9 Abs. 1 S. 3 MVollzG steht es der Gewährung von Lockerungen allerdings entgegen, wenn die Gefahr des Missbrauchs besteht, also insbesondere die Flucht oder eine Gefährdung der Allgemeinheit droht. Nach einer Grundsatzzurteilung des Bundesgerichtshofes (BGH NSTZ 1982, 173; s.a. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal a.a.O., § 11 Rn. 14; § 10 Rn. 7), die zu der den Vollzug der Freiheitsstrafe betreffenden, inhaltlich entsprechenden Vorschrift des § 11 StVollzG ergangen ist, stellt der Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsbefürchtung einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, so dass die Ermessensausübung der Vollzugsbehörde durch das Gericht nur eingeschränkt nach § 115 Abs. 5 StVollzG nachgeprüft werden kann; insbesondere darf das Gericht die Prognose der Vollzugsbehörde grundsätzlich nicht durch seine eigene ersetzen. Der Senat hat sich dem – für die ebenfalls unter Missbrauchsvorbehalt stehende Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG) – schon vor einiger Zeit angeschlossen (Senat ZfStrVo 1998, 179).

Dieselben Maßstäbe gelten auch im Rahmen des § 9 Abs. 1 S. 3 MVollzG. Wie von der Strafvollstreckungskammer zutreffend hervorgehoben, schränkt dabei die auch in § 9 Abs. 1 S. 1 MVollzG verwendete Formulierung, wonach Lockerungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt werden „sollen“, das Ermessen der Behörde dahin ein, dass nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann (vgl. Senat ZfStrVo 1998, 179, 180; Callies/Müller-Dietz a.a.O., § 115 Rn. 19).

Hinsichtlich ihres Beurteilungsspielraums kann die Vollzugsverwaltung auch eine Selbstbindung durch Verwaltungsvorschriften vornehmen, wie hier durch den die Information des Arbeitgebers regelnden Erlass geschehen. Dabei darf dieser Spielraum aber nicht in unzulässiger Weise zum Nachteil des Gefangenen beschränkt werden (zum Ganzen: Callies/Müller-Dietz a.a.O., § 115 Rn. 19). Insofern hat die Kammer zu Recht Grund zur Beanstandung gesehen, nachdem hier ohne Berücksichtigung von Einzelheiten wie Art und Schwere der Anlasstat sowie der näheren Umstände des angestrebten Arbeitsplatzes eine Offenbarungspflicht ausnahmslos festgelegt wird, die zudem bis zur „Letztanstellungsfirma“ eines Leiharbeitsverhältnisses ausgedehnt wird. Dabei stimmt der Senat auch der Auffassung zu, wonach gerade diese Informationspflicht für den betroffenen Untergebrachten außerordentlich belastend ist; sie kann eine berufliche und soziale Wiedereingliederung außerordentlich erschweren oder gar ganz unmöglich machen.

Nicht zu teilen vermag der Senat allerdings die Ansicht der Kammer, wonach in dieser Situation keine andere Entscheidung rechtmäßig wäre als die Gewährung der Lockerung unter Absehen von der Offenbarungspflicht und damit eine sog. „Ermessensreduzierung auf Null“ (s.o.) eingetreten sei. Hierfür fehlt es an einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts.

Bei dem Verurteilten liegt eine außerordentlich problematische Fallgestaltung vor. Einerseits werden ihm nachhaltige, bereitwillige und erfolgreiche Therapiebemühungen bescheinigt, insbesondere was den Umgang mit rückfallgefährlichen sog. Risikosituationen angeht; im Rahmen eines weit vorangeschrittenen Wiedereingliederungsprozesses erscheint die nunmehr angestrebte Arbeitsaufnahme als logischer und fast zwingender nächster Schritt. Auf der anderen Seite wurde noch in einem im Jahr 2008 erstatteten externen Gutachten eine fixierte pädophile Störung mit hoher Rückfallgefahr festgestellt, insbesondere gegenüber jüngeren Kindern; daher bedarf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit hier einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Den sich jedenfalls daraus ergebenden Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht. Es wurden keine näheren Feststellungen getroffen zu den Umstän-

den der Anlasstat wie auch der den früheren Bestrafungen des Verurteilten zugrunde liegenden Taten. Ebenso wenig sind die näheren Bedingungen des jetzt in Aussicht genommenen Arbeitsverhältnisses erkennbar; dementsprechend werden diese auch nicht vor dem Hintergrund des vom Verurteilten erreichten Therapiestandes gewürdigt. Es fehlt schon an bestimmten Feststellungen dazu, ob der Verurteilte das ursprünglich in Aussicht genommene Arbeitsverhältnis nunmehr tatsächlich ausübt, oder welche Bemühungen um einen Arbeitsplatz er sonst entfaltet. In diesem Zusammenhang könnte auch zu erörtern sein, dass die Klinik einerseits hervorhebt, dass die Wohnung des Verurteilten entfernt von Einrichtungen für kleinere Kinder gelegen sei; andererseits werden die von dem Verurteilten angestrebten Fahrradausflüge im Stadtgebiet von O... offenbar für unbedenklich gehalten. Keine näheren Feststellungen wurden schließlich auch getroffen zu dem im Jahr 2007 gegen den Verurteilten geführten neuen Ermittlungsverfahren, das trotz seiner Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO zu prognostisch erheblichen Erkenntnissen geführt haben kann. Nach Auffassung des Senats wäre es im Übrigen auch wünschenswert gewesen, sowohl den Erlass des Landesamts wie auch die ablehnende Entscheidung der Klinik vom 19. Mai 2010 näher inhaltlich mitzuteilen.

Die Sache ist nach alledem unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG), die auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden hat (vgl. Meyer-Goßner a.a.O., § 464 Rn. 3; § 473 Rn. 7). Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 60, 52 GKG; der von der Strafvollstreckungskammer angenommene Wert ist von keiner Seite in Zweifel gezogen worden und erscheint angemessen.

## **Personalnachrichten und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

#### **Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG in Neuwied
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG in Mainz  
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG in Mainz  
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG in Hermeskeil
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am LG in Frankenthal
- 1 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts – in Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der StA in Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am VG in Neustadt
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am ArbG in Koblenz

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04  
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Je eine oder mehrere zum Beförderungstermin „18. Mai 2011“ besetzbare Stellen

a) **im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz**  
und  
**im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken**

für  
Justizoberamtsrätinnen oder Justizoberamtsräte  
Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte  
Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner  
Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren  
Sozialoberinspektorinnen  
oder Sozialoberinspektoren  
Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ)  
Obergerichtsvollzieherinnen  
oder Obergerichtsvollzieher  
Amtsinspektorinnen oder Amtsinspektoren  
Erste Justizhauptwachtmeisterinnen  
oder Erste Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 6)  
Erste Justizhauptwachtmeisterinnen  
oder Erste Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 5)  
Justizhauptwachtmeisterinnen  
oder Justizhauptwachtmeister

b) **im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz**

für  
Justizoberamtsrätinnen oder Justizoberamtsräte mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ)  
Sozialoberamtsrätinnen oder Sozialoberamtsräte  
Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte  
Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner  
Amtsinspektorinnen oder Amtsinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ)  
Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher

Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre  
Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre

c) **im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken**

für  
Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte  
Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte  
sowie eine zum Beförderungstermin „18. Mai 2011“ besetzbare Teilzeitstelle (50 v.H.) für Sozialamtfrauen oder Sozialamtmänner

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 87 a Abs. 1, § 80 a Abs. 2 Satz 1 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Landstuhl